

## Bilden einer Rettungsgasse

StVG §§ 7, 17 18; StVO §§ 11 Abs. 2, 38 Abs. 1 S. 2; ZPO §§ 141, 286

**1. Hat ein Kraftfahrzeug die Fahrspur nicht vollständig zur Bildung einer Rettungsgasse geräumt, sondern ragt das Heck des Fahrzeugs vielmehr noch in diese hinein, so entspricht dies nicht dem Fahrverhalten eines Idealfahrers im Sinne von § 17 Abs. 3 StVG.**

**2. Aufgrund der hohen Bedeutung der Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse in § 11 Abs. 2 StVO im Sinne einer Muss-Vorschrift haftet ein sich in die Rettungsgasse hinein bewegender Pkw im Falle einer Kollision mit einem mit Sonderrechten (Blaulicht und Martinshorn) ausgestatteten Einsatzfahrzeug allein.**

OLG Braunschweig, Beschluss vom 23.8.2018 – 7 U 153/18

### Sachverhalt:

Der Kläger befuhr mit seinem Pkw eine Bundesautobahn. Es kam zu einem Einsatz mehrerer Feuerwehrfahrzeuge unter Benutzung von Sonderrechten (blaues Blinklicht und Martinshorn). Unter im Einzelnen streitigen Umständen kam es zur Kollision mit dem Einsatzfahrzeug der Beklagten, geführt vom Zeugen U.

Der Kläger behauptet, er habe mit seinem Fahrzeug schräg auf dem Nothaltestreifen der Autobahn gestanden, um eine Rettungsgasse zu bilden. Das linke Fahrzeugheck habe noch etwas in den rechten Fahrstreifen hineingeragt, was aufgrund der Örtlichkeiten nicht anders zu bewerkstelligen gewesen sei. Einige Einsatzfahrzeuge seien bereits an seinem Fahrzeug vorbeigefahren, als der Zeuge U mit einem weiteren Feuerwehrfahrzeug der Beklagten die verbleibende Breite der Rettungsgasse offenbar falsch eingeschätzt habe und zu weit rechts gefahren sei, so dass es mit seinem stehenden Fahrzeug kollidiert sei.

Die Beklagte trägt vor, der Zeuge U sei mit eingeschaltetem Martinshorn und Blaulicht, mithin mit Sonderrechten in der von den auf der Autobahn befindlichen Fahrzeugen gebildeten Rettungsgasse unterwegs gewesen, als das Fahrzeug des Klägers, das zunächst nach links gelenkt worden sei, plötzlich einen Schlenker gemacht habe und unmittelbar vor dem Einsatzfahrzeug von rechts in die Rettungsgasse hineingefahren sei. Trotz einer sofort eingeleiteten Vollbremsung sei es dem Zeugen U nicht möglich gewesen, noch rechtzeitig anzuhalten.

Der Zeuge B, Beifahrer im Einsatzfahrzeug, bestätigt die Schilderung der Beklagten.

Der Kläger begehrt vollen Schadenersatz.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen: Der Kläger habe den Unfall allein verschuldet, indem er das mit Sonderrechten ausgestattete Einsatzfahrzeug der Beklagten nicht hinreichend beachtet und nicht dafür gesorgt habe, dass die gebildete Rettungsgasse freigehalten wurde. Hiervon sei das Gericht nach durchgeführter Beweisaufnahme überzeugt. Für seine abweichende Version vom Unfallhergang habe der Kläger letztlich kein Beweismittel beibringen können.

Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

### Entscheidung des Gerichts:

Zwar kommt grundsätzlich eine Haftung der Beklagten aufgrund der Betriebsgefahr ihres Feuerwehrfahrzeugs gemäß § 7 Abs. 1 StVG in Betracht. Auf ein unabwendbares Ereignis gemäß § 17 Abs. 3 StVG kann sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil er selbst nach seiner Darstellung des Unfallhergangs die rechte Fahrspur nicht vollständig zur Bildung einer Rettungsgasse geräumt hatte, vielmehr das Heck seines Fahrzeugs noch in diese hineinragte. Dies entspricht nicht dem Fahrverhalten eines Idealfahrers.

In eine gemäß § 17 Abs. 2 StVG vorzunehmende Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge sind nur unstrittige oder bewiesene Umstände einzubeziehen. Die Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Beklagten tritt hier jedoch hinter dem vom Landgericht zu Recht als bewiesen angesehenen Verstoß des Klägers gegen §§ 11 Abs. 2, 38 Abs. 1 S. 2 StVO und der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs zurück, während ein die Betriebsgefahr erhöhendes Verschulden des Fahrers des Fahrzeugs der Beklagten nicht ersichtlich ist.

Der Kläger hat einen Verstoß der Beklagten gegen § 1 Abs. 2 StVO oder andere Vorschriften der StVO durch seine Behauptung, er habe gestanden, der Fahrer des Feuerwehrfahrzeugs habe die Breite der Rettungsgasse unterschätzt und sei zu weit rechts gefahren, nicht bewiesen. Die Angaben des Klägers in seiner Anhörung gemäß § 141 ZPO sind zwar grundsätzlich

## OLG Braunschweig: Bilden einer Rettungsgasse (SVR 2018, 428)

gemäß § 286 ZPO berücksichtigungsfähig, stellen jedoch, wie das Landgericht zutreffend annimmt, kein eigentliches Beweismittel für den insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Kläger dar.

Soweit das Landgericht auf den Beweisantritt des Klägers, nämlich die Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens, zu der Behauptung, der Kläger habe mit seinem Fahrzeug vor der Kollision gestanden, in den Entscheidungsgründen des Urteils nicht gesondert erwähnt, hat es jedenfalls im Ergebnis zu Recht von der Einholung eines solchen Gutachtens abgesehen. Ein Sachverständigengutachten ist nur dann ein geeignetes Beweismittel, wenn dem Sachverständigen ausreichend Anknüpfungstatsachen für die Erstellung eines Gutachtens an die Hand gegeben werden können. Das Beibringen dieser Tatsachen ist Sache der beweispflichtigen Partei. Als solche stehen hier unabhängig von der streitigen Unfalldarstellung und den gegenbeweislichen Aussagen der Zeugen U und B im Wesentlichen nur die Lichtbilder des Fahrzeugs des Klägers zu Verfügung. Dagegen fehlen sowohl eine vermaßte Unfallskizze als auch Lichtbilder der Endstellungen der beteiligten Fahrzeuge, der Beschädigung des Feuerwehrfahrzeugs und weitere Zeugenaussagen zum Fahrverhalten des Klägers vor der Kollision oder gar zur Breite der Rettungsgasse, in die das Heck des Fahrzeugs des Klägers nach dessen eigenem Vorbringen hineingeragt haben soll. Das reicht nach den Erfahrungen des seit Jahren mit der Bearbeitung von Verkehrsunfallsachen befassten Senats nicht, um die eigentlich streitige Frage, ob der Kläger in die Rettungsgasse hinein gefahren ist, im Wege eines Gutachtens zu klären.

Aufgrund der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen U und B hat vielmehr die Beklagte den von ihr behaupteten Geschehensablauf, wonach der Kläger vor dem unstreitig unter Ausnutzung von Sonderrechten gemäß § 38 StVO herannahenden Einsatzfahrzeug der Beklagten zunächst nach links in die Rettungskräfte hinein gefahren und sodann wieder nach rechts gezogen ist, bewiesen. Damit hat der Kläger einen Verstoß gegen § 11 Abs. 2 StVO begangen.

Das Landgericht hat ersichtlich dass in der mündlichen Anhörung gemäß § 141 ZPO ergänzte Parteivorbringen des Klägers nicht als ausreichend angesehen, um den Beweiswert der auch nach Auffassung des Senats in sich schlüssigen und in den Kernpunkten im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Zeugen U und B infrage zu stellen. Soweit der Kläger auf die Interessenlage der Zeugen verweist, genügt dies allein nicht, um deren Glaubwürdigkeit anzuzweifeln.

Die Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Beklagten steht hinter der Betriebsgefahr des nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht stehenden Klägerfahrzeugs und dem Verschulden des Klägers vollständig zurück. Dies folgt schon aus der hohen Bedeutung, die der Gesetzgeber der Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse in § 11 Abs. 2 StVO beigemessen hat, der als Muss-Vorschrift ausgestaltet ist. Hinzu kommt das plakative Verhaltensgebot des § 38 Abs. 1 S. 2 StVO, wonach bei der hier unstreitig erfolgten Benutzung von blauem Blinklicht und Martinshorn ein sofortiges Handlungsgebot für andere Verkehrsteilnehmer folgt.

**Bedeutung für die Praxis:**

In der jüngeren Vergangenheit ist das Bilden einer Rettungsgasse mehr und mehr in den verkehrspolitischen Fokus gerückt. Vor diesem Hintergrund ist es wenig verwunderlich, dass der Senat des Rechtsmittelgerichts dessen hohe Bedeutung in seiner Begründung explizit hervorgehoben hat.

Abgesehen davon weist diese Entscheidung allerdings noch zwei weitere Aspekte auf, die das Landgericht als Eingangsinstanz nur spärlich behandelt hat. Der Senat hat diese Umstände angesprochen, konnte sie aber letztlich dahingestellt sein lassen, da das vom Eingangsgericht gefundene Ergebnis jedenfalls getragen hat.

Als misslich für den Kläger hat sich zum einen herausgestellt, dass er für seine Unfalldarstellung keinen Beweis anbieten konnte. Die Parteienanhörung ist kein Beweismittel. Dem Tatrichter ist es nach § 286 ZPO jedoch grundsätzlich erlaubt, allein aufgrund des Vortrags der Parteien und ohne Beweiserhebung festzustellen, was für wahr und was für unwahr zu erachten ist. Er kann dabei im Rahmen der freien Würdigung des Verhandlungsergebnisses den Behauptungen und Angaben einer Partei unter Umständen auch dann glauben, wenn diese ihre Richtigkeit sonst nicht (auch nicht mittels Parteienvernehmung) beweisen kann. Er kann ihr im Einzelfall sogar den Vorzug vor den Bekundungen eines Zeugen oder des als Partei vernommenen Prozessgegners geben. Diese Möglichkeit hätte das Eingangsgericht vorliegend auch gehabt, zumal auf Beklagtenseite auch lediglich Insassenzeugen vorhanden waren, wobei die Fahrperson selbst wegen der Haftungsüberleitung aus Art. 34 GG, § 839 BGB (die im übrigen im gesamten Verfahren weder in den Schriftsätzen der Parteien noch in den Verfügungen oder Entscheidungen der Spruchkörper thematisiert wurde) nicht mitverklagt werden konnte.

Das nächste und letztlich entscheidende Problem für den Kläger bestand darin, dass er keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen für die Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens anbieten konnte. Dann aber ist das Beweismittel insofern untauglich bzw. stellt einen unzulässigen Ausforschungsbeweis dar, dem das Gericht nicht

nachzukommen braucht. Wünschenswert wäre gleichwohl gewesen, wenn bereits das Landgericht in seinen Entscheidungsgründen diesbezüglich Position bezogen hätte.

*RA, FA VerkR und FA VersR Stefan Bachmor, Hamburg*